

von Rechtsanwalt **Nicolai Amereller**

Abmahnung Verbraucherschutzverein gegen unlauteren Wettbewerb e.V.: Wiederholter Wettbewerbsverstoß und Vertragsstrafe

Der IT-Recht Kanzlei liegt eine Abmahnung des Verbraucherschutzvereins gegen unlauteren Wettbewerb e.V. vor. Inhalt der Abmahnung ist der Vorwurf eines wiederholten Wettbewerbsverstoßes und dem Verstoß gegen eine Unterlassungsverpflichtung. Gefordert wird die Zahlung einer Vertragsstrafe. Lesen Sie mehr zur Abmahnung des Verbraucherschutzvereins gegen unlauteren Wettbewerb e.V. in unserem Beitrag.

1. Was wird in der Abmahnung des Verbraucherschutzvereins gegen unlauteren Wettbewerb e.V. konkret vorgeworfen?

In der uns vorliegenden Abmahnung wird ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorgeworfen. Konkret wird folgendes moniert:

- fehlende Warnhinweise auf Allergene/Sulfite in Wein
- fehlende Angabe des Alkoholgehaltes bei Wein
- wiederholter Wettbewerbsverstoß
- Verstoß gegen eine Unterlassungsverpflichtung
- gerügter Verstoß auf: Onlineshop
- Stand: 06/2016

2. Was wird vom Verbraucherschutzvereins gegen unlauteren Wettbewerb e.V. gefordert?

Im Rahmen der Abmahnung werden die folgenden Ansprüche geltend gemacht:

- **Zahlung einer Vertragsstrafe** in Höhe von 10.200,00 Euro.

Für den Fall, dass der Abgemahnte der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt.

3. Was halten wir von der Abmahnung?

Hinsichtlich der ausgesprochenen Abmahnung des Verbraucherschutzvereins gegen unlauteren Wettbewerb e.V. unter anderem folgendes geprüft werden:

- Ist die **behauptete Handlung** tatsächlich begangen worden?
- Stellt die monierte Handlung überhaupt einen **Wettbewerbsverstoß** dar?
- **Wann** wurde die Handlung begangen?

Betroffene sollten ohne anwaltlichen Rat erst einmal keine Unterlassungserklärung abgeben oder Zahlungen leisten, voreiliges Handeln kann sich später sehr schnell rächen!

4. Was soll der betroffene Abgemahnte jetzt machen?

In jedem Fall sollte die Abmahnung trotz der regelmäßig kurzen Fristen anwaltlich von einem Spezialisten überprüft werden – in diesen Abmahnungen geht es oft um hohe Zahlungsforderungen, hier sollte der Betroffene nicht vorschnell handeln. Auch die vorformulierte Unterlassungserklärung ist in den uns vorliegenden Fällen fast immer **einseitig** und zudem **gefährlich vorformuliert** und sollte in dieser Form **nicht** abgegeben werden! Ferner zeigt die hier geforderte Vertragsstrafe von 10.200,00 Euro, welche gravierende wirtschaftliche Folgen die Abgabe einer Unterlassungserklärung nach sich ziehen kann, zum der Abmahner nunmehr eine erneute Unterlassungserklärung fordert, mit welcher für jeden künftigen Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,00 versprochen werden soll.

Profitieren Sie von der Expertise der Anwälte der IT-Recht Kanzlei, die über eine langjährige Erfahrung aus der Vertretung in Abmahnverfahren verfügen!

Autor:

RA Nicolai Amereller

Rechtsanwalt